

**Zeitung**

**Zeitung**



Das Geetz nahm Wasser.  
Wiederholte unter sich.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
Monatlich ..... 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
incl. Porto resp. Bringetaxe.

### Inserate

pro Zeitseite 1 $\frac{1}{2}$  Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

### Expedition:

Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag).  
Sparwaldstraße No. 1.

Berlin, Donnerstag den 12. November.

Berlin, den 11. Novbr. 1857.

**S t a t s i c h w u r g e r i c h t.**

Sitzung vom 11. Nov.

1. Der Gutsbesitzer Johann August Müller, 36 Jahre alt, noch nicht bestraft, ist des wissenschaftlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde angeklagt.

Die Anklage legt ihm Folgendes zur Last:

Der Angeklagte Müller ist durch rechtstrügeriges Erkenntnis vom 30. Juni 1856 zur Zahlung von 25 Thlr. 25 Sgr. nebst 5 pf. Zinsen, seit dem 29. Februar 1856, an den Messerschmiedemeister Prinz verurtheilt worden.

Leipziger hatte ihm bewilligt, diese Schuld durch Abschlagszahlungen zu tilgen, da der Angeklagte sich hierin jedoch häufig zeigte und behauptete, nachdem er bis zum 2. März 1857 noch und nach 17 Thlr. geschuldet hatte, mit noch 1 Thlr. schuldig zu sein, bestritt. Prinz bei der hiesigen Executions-Commission die executioische Beitrreibung der Restschuld von ungefähr 10 Thlr. Der Angeklagte behauptete dagegen, bis zum 2. März 1857 nicht siebenzehn Thaler, sondern bereits vierundzwanzig Thaler in einzelnen Raten gezahlt zu haben und reichte zum Beweise dessen, die in den Executionsbächen befindlichen fünf Quittungen von Prinz über zusammen neunzehn Thaler ein, mit dem Bemerkten, daß er eine fernere Quittung über drei Abschlagszahlungen von zusammen fünf Thalern von Prinz erhalten, aber verloren habe. Von den eingereichten Quittungen hat nun Prinz die am 3. September 1856 über eine Abschlagszahlung von zehn Thalern für gefälscht erklärt und der Angeklagte ist auch durch dier in der Voruntersuchung ermittelten Umstände überführt; diese Quittung, wenn nicht selbst gefälscht, so doch von derselben, wissen, daß sie gefälscht ist, zum Zweck der Täuschung in gewinnstücker Absicht Gebrauch gemacht zu haben. Er hat dies zwar bestritten und behauptet, am 3. September 1856 dem Prinz in seiner Wohnung selbst zehn Thaler bezahlt und von ihm die in den Executionsbächen befindliche Quittung über diese Zahlung aufgestellt erhalten zu haben. Gegen diese Behauptung sprechen jedoch folgende Umstände: 1) schon die äußere Beschaffenheit der Quittung zeigt, daß statt der zweimal darau befindlichen Zahl 10, ursprünglich eine andere Zahl auf derselben gestanden hat und daß diese durch eine vorgenommene Färbung entfernt, resp. umgestaltet worden ist; 2) aus der eidlichen Angabe der Marie Prinz, Tochter des Messerschmiedemeisters Prinz, geht hervor, daß der Angeklagte am 3. September 1856 an sie — nicht an ihren Vater — nur 3 Thlr. gezahlt und über diese Summe, nicht über 10 Thlr., die in den Executions-Aczen befindliche Quittung und was von ihrer Hand aufgestellt, erhalten hat. Diese Angabe wird, dadurch unterstutzt, daß es bei einer Vergleichung der handschriftlichen dieser Quittung mit der in den Executionsbächen befindlichen, von der Hand des Messerschmiedemeisters Prinz, herrührenden, auch für den Letzter unverkennbar ist, daß die Quittung vom 3. September 1856 nicht von dem Letzteren, sondern ebenso wie von 15. Juli 1856 von dessen Tochter aufgestellt ist. Der Messerschmiedemeister Prinz hat, in Übereinstimmung mit seinem vor ihm zu den Aczen eingereichten Urteil,

tungsbuch endlich angegeben, daß der Angeklagte auf die Schuld von 25 Thlr. 25 Sgr. nebst Zinsen folgende Abschlagszahlungen geleistet hat: 1) am 15. Juli an seine Tochter 2 Thlr., 2) am 5. August 1856 an ihn 3 Thlr., 3) am 3. September 1856 an seine Tochter 3 Thlr., 4) am 31. October 1856 an seine Ehefrau 2 Thlr., 5) am 2. December 1856 an dieselbe 2 Thlr., 6) am 16. Januar 1857 an ihn 2 Thlr., 7) am 9. Februar 1857 an ihn 2 Thlr., 8) am 2. März 1857 an ihn 1 Thlr.

Außer diesen Zahlungen im Gesamtbetrage von 17 Thlr. sind nachträglich im April d. J. noch 2 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. im Wege der Execution von dem Angeklagten beigegeben worden. Nach diesen Abschlagszahlungen, die auch vom Angeklagten bis auf die am 3. September d. J. als richtig anerkannt werden, erscheint es höchst unglaublich, daß der Angeklagte am 3. September d. J. zehn Thaler auf einmal bezahlt haben sollte, während die übrigen Theilzahlungen immer nur in 1/2 oder 3 Thlr. bestanden haben. Hierzu kommt, daß nach dem in den Acten befindlichen Scriptum vom 29. August 1856, das von Prinz aufgesetzt und vom Angeklagten nach geschehener Vorlesung mit seinem Namen unterschrieben worden ist, der Letztere sich zum 1. September d. J. nur zu einer Abschlagszahlung von 3 Thlr. verpflichtet hatte. 4) Prinz hat dem Angeklagten über alle oben erwähnten Abschlagszahlungen, heils selbst, heils durch seine Tochter Marie Quittungen ertheilt, nur die Zahlungen vom 31. Oktbr. und 2. Decembr. 1856 über je zwei Thaler, die der Angeklagte an die versch. Prinz abgeführt hatte, waren unquittirt geblieben. Der Angeklagte verlangte deshalb am 2. März 1857, als er die letzte Abschlagszahlung von 1 Thlr. an Prinz leistete, auch über jene nachträglich eine Quittung und dieser quittirte ihm am 2. März 1856 über alle drei Zahlungen von zusammen 5 Thlr. auf einem Blatte und fügte die Bemerkung hinzu, daß die Restschuld des Angeklagten noch 10 Thlr. betrage. Grade diese Quittung ist es, die der Angeklagte aufsäffigsterweise verloren haben will und offenbar jenes Betriebs wegen nicht eingereicht hat.

Der Angeklagte leugnete auch im Audienztermin, wurde von den Geschworenen für schuldig erklärt, jedoch unter Annahme widerstrebender Umstände, und von dem Gerichtshofe zw. Monaten S. einer Sess. einer Geldbuße von 20 Thlr., event. noch 14 Tagen Gefängnis und zu einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Urkundenfälschung und des Beitrages ist angeklagt der ehemalige Justizactuar Friedr. Ludwig Dittmann, 50 J. alt, bisher bestraft wegen Beschädigung fremden Eigenthums und 2 Mal wegen Beamtenbeleidigung. Die Anklage enthält Folgendes:

Gegen Ende 1856 teilte der zu Berlin wohnende Schuhmachermeister Sch. .... dem ihm bekannten Dittmann mit, daß er fürchte, von einer separ. Frau Sch. .... mit der er längerer Zeit Umgang gehabt, mit einer Schwangeren- und Alimentenzahlung verfolgt zu werden, und daß er dies natürlich aus dem Grunde zu vermeiden wünsche, damit seine Ehefrau von jenseit Verhältnisse keine Kenntnis erhalten. Dittmann schlug ihm vor, die Frau Sch. .... zu veranlassen, die Klage statt gegen Sch. .... gegen den zu richten, und versprach, die Verurtheilung über sich ergehen zu lassen, falls Sch. .... die entstehenden Kosten tragen wolle.

Da Sch. .... sich hierzu bereit erklärte, stellte die Sch. .... unter Beifügung des Sch. .... welcher Vormund ihres michel Kindes war, im Januar 1857 beim Königl. Stadtgericht einen Schwangeren- und Alimentenprozeß gegen Dittmann an, in welchem Letzterer, da er im Klagebeantwortungstermin nicht erschien, nach den Anträgen der Klägerin auch zur Ertragung der Prozeßkosten verurtheilt wurde. Die Kosten wurden indes von ihm nicht eingefordert, vielmehr durch Verfügung des Kassenverwalters des Königlichen Stadtgerichts vom 11. April 1857 wegen anscheinender Zahlungsunfähigkeit des Debenten außer Ansatz gelassen.

Gleichwohl hat Dittmann sich von Sch. .... wiederholt Summen unter dem Vorwande zu zahlender Prozeßkosten und zwar in folgender Weise zu verschaffen gewußt:

1) Er erhielt eine vom 5. März 1857 datirte Befreiung des Königl. Stadtgerichts nach dem gedruckten Formular, mit der Unterschrift: "Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Prozeß-Deparation" und mit dem Siegel des Königl. Stadtgerichts und von einem Bureau-Beamten beglaubigt. In dem Schlus des Contraes stehen die Worte: "20 Thaler Kosten Befreiung sind zur Kasse sofort zu zahlen." Demnächst zeigte er diese Befreiung dem Sch. ...., als ihn dieser eines Tages im April 1857 auf seine Aufforderung besuchte, mit dem Bemerkten, daß er 20 Thaler Kosten zahlen müsse. In Folge dessen gab ihm Sch. .... sofort 5 Thlr. und Tags darauf 15 Thlr., welche Dittmann in seinen Nügen verwendete.

2) Dittmann befand sich im Besitz eines von der Kosten-Bewaltung des Königl. Stadtgerichts, unter dem 22. April 1857 in der Prozeßsache einer verehelichten H. .... erlassenen, unter der Unterschrift des Stadtgerichtsraths Mezenthin ausgesetzten Kosten-Zahlungs-Mandats über 36 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Dies änderte er dahin ab, daß daran ein solches in Höhe von 19 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. in Sachen Sch. .... contra Dittmann wurde. Etwa um dieselbe Zeit begegnete er Sch. .... und sagte ihm, daß noch ca. 18 Thlr. Kosten aus dem erwähnten Prozeß zu zahlen seien, Sch. .... zahlte ihm aus 9 Thlr., ohne Einsicht der gerichtlichen Kostenrechnung zu verlangen.

Der Angeklagte, der früher Justizactuar gewesen, aber 1842 seines Amtes wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten entlassen war, besonders wegen unbedeckter Neigung zum Trunk, in deren Folge er häufig bei Terminen auf dem Lande betrunken erschien, auch im Chausseegraben liegen geblieben war, leugnete im Audienztermin, wie er es in der Voruntersuchung gehabt, die Beweisaufnahme ließerte das in der Anklage angeführte Ergebnis.

Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte Gerichtshofe, welcher die qu. Schriftsätze für Urkunden erachtete, zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus und einer Geldbuße von 100 Thlr. event. noch 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Als Verteidiger des Angeklagten fungierte der frühere Staatsanwalt, schige Rechtsanwalt Friedr. zum ersten Male seit dem Amtsein des Letzteren Minister. Die erste Sitzung, am 10. November, entschied, daß Sch. .... die entstehenden Kosten tragen werde.

Zahltwic̄ster a. D. W. als ein Mann bezeichnet worden, der auf Pfandscheine Geld borgte. W. brachte sich, da er einige Thaler Geld brauchte, zu Rossow und bat ihn um ein Darlehn von 3 Thlr. gegen Verpfändung von 4 Pfandscheinen. Rossow erwiderte hierauf: daß er sich mit Geldleihen auf Pfänder nicht beschäftige, dagegen die Pfandscheine für 3 Thlr. zu kaufen verneigt sei. W. wollte Anfangs auf den Verlauf der Pfandscheine nicht eingehen, Rossow jedoch gesagt haben, daß der Verkauf nur zum Echein Rüttenden sollte, und ihm, dem W., überlassen würde, sich das Rückkaufrecht mündlich auszusuchen. Hierauf ließ sich denn W. bestimmen, eine Verkaufsnote über die Pfandscheine auszustellen und ihm diese gegen Zahlung von 3 Thlr. zu übergeben, während mündlich verabredet war, er werde dieselben innerhalb einer festgesetzten, ganz kurzen Frist mit 3 Thlr. 15 Gr. zurückkaufen. Dies hat dann auf W. vor Ablauf der Frist gethan. Später hat er noch zweimal in gleicher Weise von Rossow Geld (6 Thlr. und 3 Thlr.) gegen verkaufte Pfandscheine entnommen, da er aber nicht innerhalb der verabredeten kurzen Frist den Rückkauf mit Bezahlung von 5 Gr. auf den Thaler bewirkt hatte, hatte Rossow die Pfander eingelöst, und den W., als er hierauf zu ihm kam und die Rückgabe der Pfandscheine gegen Leistung der verabredeten Zahlung verlangte, zurückgewiesen, indem er behauptete, er habe die Pfandscheine erbstlich geerbt, und diefelben gehörten nun ihm, da der Rückkaufstermin von W. nicht inne gehalten worden.

—Kauf-Stand-dieser-Schutzabsatz-ist-Zoffow-angefügt:  
1). des gewöhnlichstmäßigen und zugleich vertheilten  
Zinsfußes, indem er vorbehaltene ungewöhnliche Zinsen  
nichts einem Scheinkaufvertrag zu vertheilen geahnt;  
2). des unbefugten Darleihens auf Pfänder; 3). der  
Unterschlagsung, insofern er ihm nur im Gewahrsam  
gegebenen Pfandscheine, die er an den Eigentümer-  
zurückzugeben verpflichtet war, zum Nachtheil des  
Gebrauch bei Seite gebracht.

Der Angeklagte behauptete im „Audienztertium“, lediglich ein ganz erlaubtes gemeinliches Staußgeschäft, unter Vorbehalt des Rücklaufs seitens des Beträufers, hinzu einer bestimmten Frist, abgeschlossen, und bestritt, bedient Verabredungen darüber Ablöseungen gehabt zu haben, welche eine Stipulation ungesetzlichst. Zinsen bezweckt, halten, desgleichen ungesetzliche Zinsen angenommen zu haben. Da die Anschuldigung wesentlich auf dem Zeugniß des bei der Saße interessirten W. beruhte und demnach Aussage gegeben. Aussage stand, erachtete der Gerichtshof die Anschuldigung nicht für erwiesen und sprach den Angeklagten frei.

# **Dette er en rapport fra Finnmark 11. Mar**

1. Der Bäderlehrling Friedrich August Julius de  
Röthe, 17 J. alt, hatte bei seinem Lehrmeister, dem  
Bädermeister Heintz, bei welchem er seit Januar  
d. J. in Dienst stand, Badwachen an Stunden zu über-  
bringen und von diesen das Geld einzuziehen. Hierbei  
hat er geständnisch im September d. J. das von ver-  
schiedenen Stunden an ihm gezahlte Geld, das er an  
seinen Meister abzuziehen verpflichtet war, in Gänze  
c. 12 Thlr., zurückbehalten und in seinen Händen verwan-  
det. Er wurde deshalb der Unterklageung für schuldig  
erklärt und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Die schwerehelsiche Emma Marie. Stöbler hat geständlich den Bojsamentirwaarenfabrikanten Bätsch und Rosle, bei kleinen Einfäufen, die sie bei ihnen mafte, verschiedene Bojsamentirwaaren, im Gesamtwert von mehr als 6 Thlr., außerdem ihrer Dienstherrlichkeit, den Kaufmanns Gads'schen Eheleuten, verschiedene Gegenstände, als Botzelausgaben, Spielzeug &c. entwendet. Sie wurde unter Annahme mildender Umstände zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Der Arbeiter Emil Heinrich Paul Fuhrmann übernahm am 12. Sept. d. J. wegen Obdachlosigkeit in einem Neubau und stahl, da selbst verschiedene, von Maurergejellen, die dort gearbeitet hatten, zurückgelassene Kleider und einen Zollstock. Außerdem hat er noch einen zweiten Diebstahl in einem andern Neubau, in der Alexanderstraße, an den zurückgelassenen Kleidern eines Maurergejellen verübt. Auf Grund seines Geständnisses, für schuldig erklärt, wurde er zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

## **First Department**

Gebung vom 10. Februar. 1868. 16

1. Zu dießem 27 der höchstselbst unter Aufsicht  
des Dr. jur. Schiele erscheinenden Beitschrift; „der  
Bühl“ d. d. 31. März. d. 3. war unter der Auf-  
schrift: „Briefkasten“ ein Artikel aufgezeichnet worden,  
worin der ungenannte Verfasser, sich in hoff-  
würdigster Darstellungsweise über die musikalischen  
Leben und zweig in einem Hause der Familie  
straße wohnender Leutnants lustig mafte, von denen  
der eine die einzige und bestudete Radierspiele,  
die Ohrenleiden schufte, die batte den Haupte-  
roffen verursacht wurde, und endlich aufzogte, ob es

zählt ein gesetzlich bestellter Richter auf, der selben gäbe, sich von dieser dissonanten Musik zu befreien. Hieran schließt sich eine von dem Redakteur des Publicisten geschriebene Beantwortung dieser Frage des Unfalls, daß in seinem Hause selbst, sofern der Wirth stille, musikalischen und andern Lärm nach Wohgeben mögen könne und der Begriff derjenigen Übelstörungen, welche im Strafgesetzbuch mit dem Namen tuberkelkrankenden Lärm bezeichnet ist, nicht auf das Innere des Hauses anwendbar sei.

Auf Grund dieses Artikels ist gegen den Dr. Thiele, als verantwortlichen Rechtsberater des Bürgerschaften, die Anklage wegen Verbrechens erhoben, und zwar aus §. 37 des Verfassungsgesetzes, welches ordnet, daß,

Wenig auf den Redacteur einer compositionspflichtigen  
Zeitschrift nicht, als Urheber oder Schreiber eines  
Artikels die Zeitschrift berühren vergehen, so ist  
Verfussung zu zahlen, es darf, wenn in  
der von ihm redigirten Zeitschrift ein Verfuss  
vorgenommen, mit einer Geldbuße bis zu 500 Thaler,  
wenn es aber ein Verfuss vorgenommen sei,  
mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thaler  
zu bestrafen sei.

Es ist nun von der Anklage angenommen worden, daß in dem ob. Artikel, der nach der Angabe des Dr. Schiele ihm zugesandt ist, wie dies auf der Inhalt bestätigt und dessen Verfasser ihm unbekannt und nicht zu ermitteln gewesen ist, eine Bekleidung, resp. Beleidigung des Leutnants im 6. Kavallerie-Regiment Krebsmann enthalten sei, wofür der Redakteur nach §. 37 verantwortlich gemacht werden könnte.

**Eine Bekleidung resp. Verkleidung ist stets  
eine Stoffart, die nicht zum Material gerechnet wird.**

der Anklage deshalb in dem Artikel gefunden, weil  
derselbe einerseits augenscheinlich darauf abzielt, den  
Lieutenant Kregmann zu bestimmen und lächerlich zu  
machen, nicht aber bloß ein tadelndes Kunsttheil  
auszuführen, andererseits aber auf eine faischede  
Schatzsache enthalte, die geeignet sei, ihm dem Haße  
und der Verachtung auszusetzen, insofern behauptet  
sei, daß eine alte französisch Frau sich betwährt durch  
die musikalischen Übungen des Lieutenant's auf der  
Geige belästigt gefühlt habe, daß sie ihm „um Er-  
barmen“ gebeten, aber da ihre Bitte nicht erhört  
wurde, auszogogen sei. Diese Schatzsache sei un-  
richtig. „In dem zu dem Artikel ist zwar der Lieutenant  
Kregmann nicht beim Namen genannt, die Anklage  
nimmt aber an, daß es höchstens nicht erforschte, weil  
es durch verschiedene Kennzeichen vollkommen erkennbar  
gemacht sei, es seien die Anfangsabschlägen seines  
Namens (Kr.) angeführt, es sei ganz richtig ange-  
geben, daß er in der Bel-Etage eines Hauses bei  
Büttnerstraße mit einem anderen Lieutenant zu-  
sammen gewohnt und daß er Artilleriesergeant und  
ein Stettiner sei; auf sei es richtig, daß der Lieu-  
tenant Kregmann in jener Zeit sich vielfach mit mu-  
sikalischen Übungen auf der Geige, sein Grund, aber  
mit Klavier spielen beschäftigt habe, ebenso, daß in  
dem Hause ein Gelehrter (Dr. Gabell) gewohnt und  
vielfach durch diatonische Klaviermusik die Bio-  
linmusik des Lieutenant's zu stören und zu übertönen  
versucht habe.“

Der Angeklagte räumte ein, daß der incriminirte Artikel von ihm in der qu. Piuszeit veröffentlicht und diese Piuszeit verbreitet worden sei, bestritt aber, sich dadurch eines Vergehens schuldig gemacht zu haben. Es könnte hier zugeordnet schon deshalb: von Beleidigung, teils Verleumdung nicht die Rede sein, weil die betreffende Person nicht genannt und nicht für Gedächtniß erfassbar gemacht sei, daß letztere sei, mindestens zum Sachbestande der Beleidigung und Verleumdung erforderlich, es genüge nicht; daß der Bezügelte sich selbst in einer gedruckten Schilderung

seiner Person erkennen oder nur von einigen wenigen, näher mit ihm bekannten Personen erkannt werden. Andererseits aber fehle auf der objectiven Schatzbestand der Bekleidung, resp. Bekleidung, der Material enthalte nur eine tadelnde kritisch-musikalische Leistungen, die zwar in sich selbst, aber keineswegs beschimpfenden Ausdrücken abgefaßt sei und müßten die Grenzen der erlaubten Kritik nicht überschreite. Bekleidung könnte hier, um so weniger, angenommen werden, als der dazu erforderliche animus, injuriantem möglich präsumirt werden könnte. Es habe, den Sichtbaren, nicht erkannt, dass sich

Lieutenant, Siebner gar nicht gefaßt, überjelber habe ihm nie etwas zu Seide gehan, und die Aufnahme des qu., Antifels sei nur deshalb erfolgt, um die, darin enthaltene, Rechtsfrage zu beantworten, wie: „Dies Schrift, vielfach in seinem Blatte auf, bestätigt, daß ihm, etgangerde, Anfragen gethan, Begründung könne hier, nur, gar nicht gefunden werden, da die einzige als „mischig, bezeichnante Schriftschrift —, nämlich, die wiedergibt, gebiebene, Beschreibung eines alten Konsulat Urkund, und „Dadurch“ Ausziehen, der selbe, aus, „Der“ Begründung —, gar nicht den Lieutenant so, solche Beschreibung treffen, daß er, dadurch, dem, Baß, und der, Beschreibung, aufgezeigt, werden,“ —, ist, wie, ausdrücklich, in § 13, Art. 15:

Artikel nur auf ihn hätte bezogen werden können, weil in der Bußfammlerfrage zu jener Zeit überhaupt drei Meuteransäss gewohnt hätten und die angeführten Tatsachen, mit Ausnahme der, die alte frakarische Gebeugtheit betreffend, auf ihn genau paßten.

Er fragt mich nach täglichen Übungen auf der Bioline, ob er sie nicht mehr habe, es heißt auch zuletzt gesagt, daß das üben die Lebewesenen dem in diesem Hause wohnenden Dr. Habermann längst wusser und ihm nicht zu incommodiren, in der letzten Zeit aber verhindert, statt des Nachmittags, des Morgens angefertigte Partitur auf der Bioline sei er nicht, habe aber sehr oft viel mit Pianisten auf diesem Instrument beschäftigt. Es habe allerdings in diesem Hause eine Schauspielerin gewohnt und bei dieser eine Dame gewohnt, es sei aber weder von der einen noch von der anderen eine Beschwerde mit der Bitte „um Erbarmen“ zu seiner Kenntnis gebracht worden.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den  
Obergerichtsgerichtshof, muß bestrebt sein, die Anklage auf-  
zugeben, indem sie ausführt, daß mindestens eine Bekle-  
idung vorliege, da aus der betreffenden Form  
der Rede und namentlich aus dem Vergleich mit  
Brudelwitz und Grubelwitz die Absicht einer solchen  
Stoffdeutlichkeit ergebe, daß andererseits auf die begleiste  
Person für alle ihre Bekanntheit erkennbar gemacht  
sei; daß Letztere müsse, als genügend erachtet werden  
und es sei nicht nötig, daß jemand durch individuelle  
Kennzeichen für Verdächtigen fernbar gemacht  
sei. Der Sachverstand der Bekleidung wurde von  
der Staatsanwaltschaft wenigstens nicht gezeigt. Sie  
beantragte aus § 37 des Strafges. eine Geldbuße  
von 30 Thlr.

Der Geträumte; erfaßte, (ebenso wie die 37  
des Preßgesetzes, auf eine Geldbuße von 20 Thlr.  
einen. 14 Tage Gefängniss; hadden sie einzunehmen,  
daß die bestraft Person genügend kennbar gemacht  
wurden und jedemfaß die diesbezüglich betreffenden  
Ausführungen weit über die Grenzen der erlaubten  
Kunstgrößen hinausgehen, mit hinzu beleidigen. Natur  
seien.

2. Die betreut, Bourgeehändler Johanna Dorothea Sommerfeld hatte am 15. Aug. 18. mit der Bürde Böhmann, mit welcher sie in einem Fauteuil in der Paulstraße wohnt, einen Streit, der aus einem in der fräufigsten Fischmarktsprache geführten Wortwechsel sehr bald in Thätschleiten überging. Die Sommerfeld-Ergriff — so behauptet die Anklage; die wegen Rißhandlung und leichter Körperverletzung gegen sie erhoben ist — im Verlaufe dieses Wort-

gegten zu können. — Der Strauß war ausgeschossen und lag an dem Straße-  
und schwang mit dem Stiel der Waffe herabwärts. Geschossen und Ges-  
chüttet, daß sie blindend niederschlugte und in Folge dieser  
Verletzung mehrere Tage an einer Geschwulst der Augenlider und Con-  
junctivitis und Entzündung eines Augapfels litt.  
Die Angeklagte erhob den Einwand, daß sie ohne  
Voranlaßung ihrerseits von der dem Tode ergebenen  
B. (Dieser Vorwurf wurde aber auf ihr von der  
B. gemacht) mit den geweinssten Schimpfwörtern in-  
sultirt worden und daß sie, nachdem die B. ein Stück  
Holz gefaßt und ihr damit nach dem Gesicht ge-  
schlagen, aber nur ihren Arm getroffen, zur Abwehr  
weiterer Angriffe einen Besen vorgehalten, mit dem  
sie möglichst Weise die B. getroffen habe, wodurch  
sie sich aber, eben weil sie Abwehr geübt,  
nicht strafbar gemacht zu haben glaubte. Die Be-  
weisaufnahme bestätigte aber dieser Einwand nicht,  
ergab vielmehr das Resultat, daß nach einem Vor-  
gehn in Betreff dessen nicht festgestellt war, welche  
von beiden Grauen, dasselbe hervorgerufen, die Ange-  
klagte die B., ohne von dieser thätsich angegriffen  
zu sein, mit dem Besen ins Gesicht geschlagen habe.  
Sie wurde demnach für schuldig erklärt und zu  
7 Jahren Gefängnis verurtheilt.

# **Polizei- und Zages-Chronik.**

— Der Retäuffen haben fabrisant Thoutet ist, wie  
bekannt, von einigen Wochen nach England gegangen, weil  
er hier seine Schulden nicht mehr zu bezahlen vermochte  
und hat eine Schuldenlast von etwa 65000 Thlr. hinter  
lassen, für deren Bezahlung gott keine Aussicht vorhanden  
ist, da Thoutet vorher nichts an einem Betwanderen,  
der ebenfalls bedeutende Verbindungen an ihm hatte, ver-  
faust hat, so daß alle Creditorsmaßregeln, die Gläubiger  
fruchtlos gewesen sind. Gest einigen Wochen verhandelt  
nun Thoutet von England aus mit seinen Gläubigern  
in einer so eignentümlichen Weise, daß deren Bekanntwer-  
den höchst nothwendig erscheint, um schnell Rücksicht zu  
nehmen auf das Schuldenschaffen und Rechtbezahlens Jesu Christi, und  
abzumessen, was Beispiel zu zeigen. Als Vorbereitung dient  
andere, Schulden gegen ihre Gläubiger bitterlich aufzufinden.  
Und dieser Nachtrag ist in der That schwer, tritt Thoutet  
ihm selbst gegenüber, wie er es längst, deshalb, als nicht  
sehr leicht, hält. Weil, wie sie ihn ausgedacht haben, es  
weltl. ihn bedrängender Weise sie seine Roth bringt, hätte  
mächt' sich der hiesigen Räuberat — der Abteiger nicht  
gut Zahl der versteckten Ordens gehabt. — Doch  
würde, daß letzter nicht genug aufzuteilen hätte, nicht  
langsam; allein die Gläubiger, welche sich kein Weingebäck

Proposition  
anwalt. der  
Zeit ein E  
seit 10.30  
Handlungs  
unten gege  
setzt gesetzet  
Gerechtigkeit  
damit, da  
vorzuhören.  
Diejenigen  
Predigt seiner  
Jahren odet  
sie vorher i  
nem, welche  
daß seine g  
röhrige Freude  
gefunden sei  
Diese; Offen  
Bekannter,  
der j. 1. Besch  
Rasse, über  
Vorurtheile  
Gläubiger,  
dorter Thatli  
König; in  
Nebenzündung  
vortrefflich  
Sünde. Der  
abgezählt, d  
Hauptbeding  
rigt Betracht  
bleibt. Gra  
Gläubiger  
der Zornes  
ist der beste

ta führet; das  
Gesichter sind mit 500 Schi-  
Reinigungssatz  
set das Akt ist  
nicht fehlt daß  
dann mächtig  
Drehungen in  
— Seite  
Zeit bei einig  
jahr. Beifall  
bei breiten von  
in Verfall g  
außeren Farbe  
Farben durch  
Zusammenfassung  
verdeckt werden geh  
mde die Wirku  
dergl. Vorstellen  
die Gesundheit  
der deshalb. Da  
m ist vor Rück  
in Schr. genommen

— Der E  
vergangenen Ze  
tagißen. wodurch  
stellen müssen in  
der Verantwortung  
hofft, daß die S  
ständig gehoben

— Vor. G  
Bessrhöhe der die  
zünden nach

Präsident von  
der Staatskasse;  
aber die Gesetz-  
gesellschaften  
ist der Minister  
aufhalt geboten.  
— „Du bestim-  
mtest.“ Beck sagte; „e-  
rte sich beim  
agter begab; „ei-  
nem.“ Als er  
zu Hause gefragt  
antwortete er: „Bis  
heute weiß ich  
nicht.“ er  
scheint und auf  
eine Tafel bezahlt  
zu haben; nicht aber  
ist nichts weiter  
als das war  
es sein Versehen  
zu klagen; die  
Lehren, der G-  
esetz Rüste war  
zgten; dennoch jäh-  
rt, erklärte Beck,  
„dass ich Ihnen mit  
einem Blicken lä-  
chle.“ — „Ja doch?  
“ dem Gesicht  
— „Der, Beckbot  
in Berlin, hat  
aufmerksamkeit mit etw  
igen Alten, aber ich  
habe sogar dem  
Durchschnittsige-  
nen könne es ja  
je vorher den al-  
ten auf, dass er  
nichts getan.  
starken Gesetzen

Propositionen nicht haben einlassen wollen; beim Staatsanwalt denunciert habe und erklärt, daß er bis der nächsten Zeit ein Buch erscheinen lassen werde, in welchem er alle seit 10 Jahren hier ausgetragten Wucher und deren handlungswise, die ihm allein 9000 Thlr. an Wuchergütern gekostet habe, genau schlägen werde. Dies mit fortgesetzten Verlangen auf Gott und seine — Thoure — Glückseligkeit vermischten Drohungen entschuldigt Thoure damit, daß er selbst vielfach betrogen worden und jetzt vor allem verwüstet sei. Tunc bravo und Kind sind für diejenigen, welche Verdankter zu sorgen, welche ihm ohne Verdienst Gelder gegeben hätten und damit, daß einige seiner Schuldner ebenfalls entstoßen seien, ohne ihn zu bezahlen oder Ansicht auf Bezahlung zurückzulassen, indem sie vorher alle ihre Habe verkauft hätten. Die Vorschläge an, welche Thoure seinen Gläubigern macht, gehen dahin, daß seine gesammten Schulden capitalistisch und auf deren Höhe sein Geschäft, das zwölftausend sei, so lange verändert werden solle, bis die Schulden abgezahlt seien. Diese Schulden sollen in zwei Klassen getheilt und jedem Schuldner, je nach Höhe seiner Verletzung, entstellt nach der in Besitzgenheit, Prioritätsaktion oder Aktien, zweiter Klasse, über 100 Thlr. oder 10 Thlr. gegaben werden. Prioritätsaktionen sollen erhalten die Wechselseitigkeit, die Gläubiger, welche Mängelforderungen und die welche hohe Darlehne gegeben haben. Diese sollen, so hofft Thoure, in fünf Jahren abgezahlt sein; da er der festen Überzeugung ist, daß sein Metallobstfabengeschäft so vorzüglich ist, um in so kurzer Zeit eine so enorme Summe verdienen zu können. Sind die Prioritätsaktionen abgezahlt, dann kommen die anderen Aktionen an die Reihenfolge, dabei ist jedoch, daß Thoure selbst alleiniger Betreiber mit einem jährlichen Gehalt von 1500 Thlr. bleibt. Gibt diese Bedingung ist es aber, welche vielen Gläubigern nicht behagt, da sie bei Anzahl sehr sollen, doch Thoures Galliflement grade nicht bewiesen habe, daß er der beste Betreiber des Geschäfts sei und daß ein Mann in seiner Lage nicht ohne solchen Gehalts — wie viele Richteräume es nicht haben — bedürfe, sondern sich wohl mit 500 Thlr. begnügen könne. — Ob nun bei dieser Rechnungsverschiedenheit zwischen Gläubigern und Schuldner das Aktionengeschäft zu Stande kommen wird, müssen wir recht fehldahingestellt lassen und es wird Herrn Thoure dann wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als seine Drohungen ins Werk zu setzen — wenn er es vermag.

Seitens der hiesigen Polizei waren vor einiger Zeit bei einigen Gonditoren Untersuchungen des von ihnen zum Verkauf gestellten farbigen Zuckerwerks ange stellt und bei dreien von ihnen gelbe, grüne und blaue Zuckerwaren im Beschlag genommen worden, weil man die dazwischenliegenden Farben für giftig hielt. Die Untersuchung der Farben durch den Dr. Schatz ergab denn auch, daß die Zusammensetzung derselben ja den von der Regierung verbotenen gehört und daß deren Genuss zwar nicht gerade tödliche Wirkung haben kann, aber doch namentlich wenn engl. Waren in Menge genossen werden, nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt. Die drei Gonditoren waren deshalb des Verkaufs giftiger Sachen angelagert und es ist vor kurzem Befehl von ihnen in eine Geldbude von 5 Thlr. genommen worden.

Der Stadtgerichtspräsident Schröder ist seit der vergangenen Woche von einem so hartnäckigen Halsleiden ergriffen worden, daß er seine amtliche Tätigkeit hat einzstellen müssen und er ist der Stadtgerichtsdirektor Voigt mit der Vertretung des Kantons beauftragt worden. Man hofft, daß die Krankheit des Präsidenten in 14 Tagen vollständig gehoben sein wird.

Am Sonntag Vormittag besuchte der Minister v. Weilhauß die Strafanstalt in Hammelburg. Der Polizeipräsident von Biedig und der Oberst Baspé führten den hiesigen Minister umher und gaben ihm die genaueste Auskunft über die Einrichtungen der Anstalt und über die einzelnen beschäftigungen der dortigen Gefangenen. Wie wir hörten, ist der Minister sich in jeder Hinsicht zufrieden über die Anstalt gedacht.

In der Verhandlung eines Wechselprozesses erschien der Verklagte, ein Zimmerpfeifer, in Person und stellte, er sich beim Auftritt der Sache an den Platz der Verklagten begab, einen kleinen Stock in die Höhe des Gerichtsstuhls, gefragt wurde, ob er das Accept geschrieben habe, antwortete er bestehend, auf die Frage dagegen, ob er bezahlen wolle, entgegnete er, ich nach seinem Stocke umgehend und auf denselben liegend, „sawohl mit dem daß ich bezahle.“ Natürlich wurde dem Manne sofort unangemessenes Benehmen verübt, er ließ sich aber durch nichts abhalten, wiederholte ja dazwischen: „ich habe nichts weiter gesagt, als mit dem daß werde ich bezahlen und das werde ich auch thun.“ Da der Angklagte bei dem Beobachten forschte, so beantragte der Richter, ob Kläger, die unangemessenen Worte ins Protokoll aufnehmen, der Gerichtshof ging jedoch daraus nicht ein, die Würde war aber, ganz nach dem Sinne des Vertrages, darum, als die Vorlesung des Protokolls herabsetzte, er erklärte der Verklagte in hohem Tone: „aber meine Frau Sie doch, dem Manne den Gefallen und Ihnen Sie mit auf, daß Ich, der Ich mit dem Wechsel mit bloßen läßt, mit dem Stock da bezahlt werden.“ Nach dieser Anerkennung wurde der Verklagte dem Gerichtsamt entföhrt.

Der verschorene Banquier S. einer der reichen Privat-Bürgers, hatte in den letzten Jahren schon Rechtsverfahren mit einer jungen Dame gemacht, welche zwar verarmtes, aber sehr schön war. Man erzählte ihr, Herr habe sogar dem M. S. verschrieben, sie zu schicken; sondern seine eigene Tochter sie verheirathet haben würde, zu konnte er jedoch nicht kommen, denn die Tochter vorher den alten Herrn. Tunc S., die einige Jahre durch das angenehme in Gesellschaft ihres Sohnes zusammengelebt hatte, wurde sofort nach dessen Ende seinen Leben aus dem Paradiese verlossen, denn das

Testament des Hr. S. enthielt zwar bedeutende Vermögenssumme, darunter allein ca. 80,000 Thlr. zu wohltätigen Zwecken, aber mit keiner Silbe war in dieser Urkunde der S. gedacht, nach was ihm irgend etwas vermacht werden. Desseinenurkundet glaubte Tunc S. jedoch, daß ihr Freund für sie gesorgt habe. Sie behauptete, daß der Schlosser für sie theils selbst, theils durch andere, verschiedene Geschenke, die er ihr während ihrer Bekanntschaft gemacht, in Verbindung genommen und verlangte dieselben von den Erben zurück. Die Letzteren weigerten sich, irgend etwas herauszugeben und standen sich durchaus nicht bereit, auf die Anfrage des Frau S. einzugehen. Diese brachte deshalb beim hiesigen Stadtgericht eine Klage gegen die Executoren des Hr. S. Testaments an und beantragte, die Verfolgten zu verurtheilen, ihr verschiedene Wechspapiere und Gelder zum Betrage von 300 Thlr., welche sie dem Erblasser in Verwahrung gegeben habe, herauszugeben resp. diesen Betrag zu zahlen und ihr ferner die Summe von 10,000 Thlr. nicht zu entziehen aus dem Nachlaß heranzugeben. Bezuglich der letzteren Summe behauptete sie, daß der Erblasser vor seinem Tode oft erklärt habe, daß er zur ihrer event. Versorgung den Betrag von 10,000 Thlr. bestimmt und dieser bei einem speziellen Freunde, für sie niedergelegt habe. Die Klägerin führte ferner an, daß einer der vertragten Testaments-executoren, Depositarius der 10,000 Thaler sei. Der Klage, welche offenbar schwach begründet war, wurde überall widergesprochen. Deutlich ist das Urteil in dieser Sache gefallen und Klägerin gänzlich abgewiesen. Es wurde von dem erkennenden Richter ausgeführt, daß in Betreff der anfänglich dem Schlosser in Verwahrung gegebenen Wechspapiere, die Klage unschön ist; weil jede nähere Bezeichnung dieser Sachen schlecht zur Unterscheidung von anderen, aber die beanspruchte Sache immer genau beschrieben werden müsse. Nun bezüglich der 10,000 Thlr. kam es auf eine Beweisaufnahme nicht an, da hier der Richter zunächst aus dem Gesichtspunkte einer leidvollen Disposition den Mangel der im 12ten Artikel E. A. L. Reichs vorgeschriebenen gerichtlichen Form bei Verordnungen von Todeswegen seinem Sprache zu Grunde legte, auch wenn Klägerin diese 10,000 Thlr. als Geschenk vindiciren wolle, sie lediglich gegen den Betrachter, der die Klägerin als solche in Anspruch nehmen könnte. Wie in Betreff der dem Schlosser, wie behauptet, ebenfalls in Verwahrung gegebenen Gelder stand eine Beweisannahme statt. Klägerin hatte sich hierüber der Widerrufung als Beweismittel bedient. Die Vertragten haben diesen Widerruf angenommen und sich ordentlich zu bekennen, durch. Dieser Ausdruck war nun aber ebenfalls kein angemehmer, und auch er erregte natürlich bei einigen Damen, welche den geschlagenen Hund lebhaft bedauerten, solches Ärgernis, daß die amwesenden Polizeibeamten von dem Vorfall Kenntnis nahmen und Anzeige machten. Darauf wurde gegen den Hundbesitzer Klage wegen Tierquälerei und groben Unfugs erhoben, der Angeklagte vom Polizeirichter aber freigesprochen, weil der Thatschuld der Tierquälerei und des großen Unfags nicht in der wohlverdienten und weder mutwilligen noch übermäßigen Süchtigung eines ungezogenen Hundes gesunden werden könnte. Wenn der Angeklagte hierdurch auch ohne Strafe davon gekommen ist, so wird ihm die Unannehmlichkeit seines Hundes wegen auf der Anklagebank erscheinen zu müssen, doch hoffentlich eine Lehre gewesen sein und ihn künftig hinzu veranlassen, seinen Hund nicht mehr mit in öffentliche Lokale zu nehmen — wenn ihn nicht Aufstand und Achtung vor seinen Mitmenschen schon von einer derartigen Belästigung des Publikums abhalten sollte.

In Folge des geringen Wasserstandes und der deshalb so enorm gestiegenen Brennstoffpreise können und wollen viele Lieferanten die schon früher mit hiesigen Holzhändlern geschlossenen Lieferungsverträge nicht halten. Es kommen daher jetzt eine Menge Prozesse beim hiesigen Stadtgericht aus solchen Geschäften vor, in denen es sich oft um bedeutende Summen handelt. Von beiden Seiten wird natürlich alles nur Mögliche angewendet, um dem Lieferungsvertrag entweder als eigentlich nicht existent, oder als unbedingt zu Recht bestehend vorzustellen. In der Potsdamerstraße führt am vergangenen Sonnabend Vormittag eine mit Tore bekleidete Wagen so häufig einen gußfasernen Batteriemühl, daß dieser wie Glas mitteilt durchdrückt und die Scheiben, weit zuweilen sogen. Das sich in dem Augenblide nicht einmal mehrere Wagen an dem Tore befinden, so dass allein dem Geschäft des Wagenführers zu zuschreiben und er wird daher allmählich den Schaden zu tragen haben.“

In einem beim hiesigen Stadtgericht schiedenden Bagatell-Prozeß wurde in I. Instanz dem Verklagten ein Reinigungsbeitrag aufgelegt. Der Kläger recurrierte gegen die Entscheidung an das Kammergericht, welches in 2. Instanz ganz entgegengesetzt auf einen Erfüllungsbefehl Seins des Klägers entkam. Vor der die zweite Entscheidung erfolgte, war jedoch dem Verklagten, der in I. Instanz außerlegte Reinigungsbeitrag bereits abgenommen, weil das Rechtsmittel des Recurres die Vollstreckung bei ersten Urteil nicht hemmt; und der Richter die Aussetzung der Geldstrafe nicht versiegte hatte. Nun, nach Entscheidung der Sache, in der Recurs-Instanz, leistete auch der Kläger den Erfüllungsbefehl, so daß jeder Theil ganz entgegengesetzt geschworen hat. Die Behandlungen sollen jetzt der Staatsanwaltschaft übergeben werden, um den Thatschuld am eingeschuldet vorliegenden Verbrechens festzustellen.

## Senfion. Der Baron von Savernay.

(Fortschreibung.)

— O, das ist allerdings ernst, sagte René.  
— Ja, sehr ernst, wiederholte Marine.  
— Und was sagen denn diese Geschichten?  
— Sie behaupten zuerst, daß Sie sich an öffentlichen Orten, in Rueven, wie auf der Promenade, Charles rühmen und der Geliebte der Gräfin, von Cerny, sei jen...  
Ein Zögeln der Beziehung, erfuhr auf Mund Lippen.

